Landkreis Bad Doberan Der Landrat Planungsamt August-Bebel-Str. 3 18209 Bad Doberan



Untere Bauaufsichtsbehörde

im Hause

II 61 3 030

60607

28.10.2004

Satzung über die 2.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 "Windpark Kröpelin" der Stadt Kröpelin

hier: Bekanntmachung und Rechtskraft

Die Satzung über die 2.Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr.1 der Stadt Kröpelin wurde im Ostseeanzeiger Bad Doberan Nr.44 vom 27.Oktober 2004 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung über die 2.Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft .

Diesem Schreiben ist eine Kopie der Bekanntmachung beigefügt. Ein rechtskräftiges Exemplar der Satzung liegt dem Planungsamt noch nicht vor.

Im Auftrag

**Anlage** 

Fink Amtsleiter

atung für "Männer und Gewalt" unter Telefon 43/685187

esstätte f. psych. Kran-Bad Doberan: 038203/

Telefonseelsorge und Nacht kostenlos 08 001 110 111.

Mieterverein lungsborn, Senioren-denz, Poststraße 5a, n 2. und 4. Mittwoch, 10 2Uhr Doberan, Beethoven-3e 21: jeden Mittwoch

0-16.00 Uhr.

rbeitslosenverband I Doberan, Beetho-str. 21, Mo-Fr 8 bis 12 Die + Do 13 bis 16 Uhr. 038203/633 02

beratung Kreis J Doberan, hovenstraße 21, 18209 Doberan, Die. 9 - 16 Do. 9 - 12 Uhr, Telefon pelin, Hauptstraße 22.

13 bis 16 Uhr, ☎ 292/826700 lungsborn, Doberaner 26, jeden 1. und 3. Mitth im Monat, von 9 bis 11 (± 038293/17282)

Diakonisches Werk hologische Beratungsfür Erziehung, Familie Lebensfragen, Schwanchaftskonfliktberatung: 3 31 24, Sprechzeiten ch 8 - 18 Uhr und nach inbarung, Bad Dobe-Am Markt 15.

Evangelische Suchtberatung Doberan, Dammchaus-30 (Ärztehaus) 38203/77 455 chzeiten: Mo., Do., Fr. /on 1

uenberatungsstelle Doberan: t: Tel. 915 273/

## - Stadt Kröpelin -Amtliche Bekanntmachung

## Bauleitplanung der Stadt Kröpelin

Betrifft: Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1

## "Windpark Kröpelin" der Stadt Kröpelin

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Kröpelin" der Stadt Kröpelin gemäß § 10 Abs. 3

Das Plangebiet für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 befindet sich:

- westlich der Stadt Kröpelin

- nordöstlich des Ortes Hanshagen,

südlich der Gemeindestraße Boldenshäger Weg,
 zwischen der Landesstraße 122 (Kröpelin - Rerik) und der Bundesstraße 105 (Rostock - Wismar).

Die Planbereichsgrenzen der Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Kröpe-lin" der Stadt Kröpelin sind dem untenstehend abgedruckten Plan zu entnehmen



Die Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Kröpelin" der Stadt Kröpelin wurde gemäß § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) 1998 I S. 1950, 2013) in der am Tag des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung durch das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern am 14. Juli 2004 mit einer Maßgabe und einer Auflage

genehmigt. Die Stadtvertretung der Stadt Kropelin hat unter Abänderung des Beschlusses vom 04.12.2003 zur Erfüllung der Maßgabe und Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des Ministeriums für

Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2004 am 16.09.2004 den Beitrittsbeschluss gefasst.

Die Begründung wurde gebilligt.
Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann nach Er-Die Unterlagen des Bebauungsplanes haben die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen erfahren.

Die Bekanntmachung darf in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BauGB vorgenommen werden (Hinweise zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien [Europa-Bekanntmachung des Maisteriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern VIII 200 - 510.21.5 vom 10.08.2004).

Die Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Kröpelin" der Stadt Kröpelintitt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in

Natt. Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des vorha-benbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Kröpelin" der Stadt Kröpelin ab diesem Tag in der Stadt Kröpelin, Bauamt, Rathaus Kröpelin, Markt 1, während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeacht-lich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Behett, weim sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Be-kanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kröpelin geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhaltnis des Be-bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sind unbeacht-lich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kröpelin geltend gemacht worden sind. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kröpelin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemåße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprü-che nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hinge-

Kröpelin, den 22.10.2004

Schlutow

Bürgermeister



Fit in den Winter Die Grippeviren rüsten wie-

der zum Sturm. Allein im Winter 2002/2003 gingen in Deutschland Schätzungen zufolge mehr als 5 Millionen Arztbesuche auf das Konto der Influenza - nicht zu ver-wechseln mit dem grippalen Infekt. Die echte Grippe ist eine ernst zu nehmende Infektion, die mitunter sogar lebensbedrohlich verlaufen

Wer rechtzeitig mit einer Schutzimpfung kann den Viren wirksam Pa-roli bieten. Vor allem ältere immungeschwächte Menschen sowie Patienten mit einem chronischen Grundleiden profitieren von einer Immunisierung, denn sie erkranken ansonsten erfahrungsgemäß häufiger und schwerer. Aber auch für Personen mit erhöhter Ansteckungsgefahr, z. B. in me-dizinischen Berufen oder bei Publikumsverkehr, ist die Impfung dringend zu emp-fehlen. Wer jetzt vorsorgt, kann der Influenzahochzeit zwischen Dezember und April entspannt entgegen blicken, denn der Impf-schutz tritt nach etwa zwei Wochen ein und hält für mindestens sechs Monate

## Selbstständige & Rente

Am 10. November findet in der Rostocker Beratungsstelle der LVA (Blücherstraße 27 b) ein Vortrag "Selbst-ständige und Rentenversi-cherung" statt. Folgende Fragen werden u. a. bean-twortet: Muss ich als Selbstständiger Rentenbeiträge zahlen? Wie hoch sind die Rentenbeiträge? Was muss ich als Ich AGler in der Rentenversicherung beachten? Beginn: 18 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldung: \$\pi\$ 0395/ 3703202,
Fax: 3701533, mail: Info@lva-mecklenburg-vor-pommem.de, LVA-Service-telefon 0800 46 36 582).